



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Teil B) des Landes Baden-Württemberg für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Basisinformationen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)

### 1. Geltungsbereich

Lieferungen und Leistungen des LGL sowie die Nutzung von Basisinformationen (nachfolgend: Daten), Geodiensten (nachfolgend: Dienste) und sonstigen Produkten des LGL erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung, Leistung oder Nutzung gültigen Fassung. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich zwischen dem LGL und dem Inhaber des Nutzungsrechts (nachfolgend Nutzungsberechtigter) vereinbart worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzungsberechtigten werden vom LGL nicht anerkannt. Vom Nutzungsberechtigten vorformulierte Vertragsbedingungen gelten nicht. Er kann auch keine abweichenden Liefer- oder Zahlungsbedingungen vereinbaren.

### 2. Rechtliche Hinweise

Das LGL besitzt alle Rechte an den von ihm bereitgestellten Daten, Diensten und sonstigen Produkten. Insbesondere besitzt es die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Unberührt von den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes unterliegen Geobasisinformationen dem Verwendungsvorbehalt nach § 14 Abs. 5 des Vermessungsgesetzes (VermG) und dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

Jede Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte durch Umarbeitung, Vervielfältigung, Digitalisierung, Weitergabe, Veröffentlichung, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise, die über die nachstehenden Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des LGL zulässig.

Wer unbefugt Geobasisinformationen verwendet, handelt nach § 19 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verstöße bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Produkte werden aufgrund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.

### 3. Nutzung

(1) Das LGL räumt auf Antrag Nutzungsrechte an den Basisinformationen ein. Die Einräumung eines Nutzungsrechts umfasst das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG und die Einräumung einer Lizenz nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

(2) Das Nutzungsrecht wird in der Regel schriftlich eingeräumt. Die Rechtseinräumung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Nutzungsberechtigte das entsprechende Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer vollständig bezahlt hat und er die Nutzungsbedingungen und gegebenenfalls weitere Auflagen des LGL anerkannt hat. Das Nutzungsrecht berechtigt den Nutzungsberechtigten, die betreffenden Produkte auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

(3) Nutzungsrechte werden erteilt für die interne Nutzung, für das Digitalisierungsrecht, für die Weitergabe an Dritte in analoger oder digitaler Form und für die Dateneinstellung in das Internet. Die Nutzung ist ausschließlich zu dem im Vertrag genannten Zweck und dem dort festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

### 4. Entgelte

(1) Es gilt das vertraglich vereinbarte Entgelt. Soweit keine Regelung getroffen wurde, erhebt das LGL für die Abgabe von Produkten sowie für die Einräumung eines Nutzungsrechts Entgelte nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten vom 23.04.2009 (VwVNutzGeo).

(2) Im Vertrag genannten Entgelte sind Nettoentgelte zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen gesetzlichen Höhe.

(3) Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug werden gemäß § 288 BGB Verzugszinsen geltend gemacht.

(4) Überweisungen sind auf das Konto des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Konto-Nr.: 60001508 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Stuttgart (BLZ 60000000) gutschreiben. Eine Zahlung im Wege der Einzugsermächtigung, in bar oder mit Scheck ist möglich.

(5) Geldforderungen können auch durch Nachnahme oder Vorauskasse erhoben werden. Das LGL behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen. Lieferungen ins Ausland erfolgen nur bei Vorauszahlung des Entgelts.

### 5. Belegexemplare

Bei einer Verbreitung mittels Publikationen, Broschüren, Faltpblättern oder digitaler Produkte ist dem LGL jeweils ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten. Bei gleichartigen Verbreitungen genügt ein Musterexemplar. Bei Einstellungen in das Internet ist dem LGL die Internetadresse kostenfrei mitzuteilen.

### 6. Quellenangabe und Erlaubnisvermerk

Auf jeder analogen oder digitalen Vervielfältigung der Produkte, jedem analogen oder digitalen Folgeprodukt, zu dessen Herstellung die bereitgestellten Produkte verwendet wurden sowie bei den Präsentationen im Internet ist auf die Produktquelle wie folgt hinzuweisen (mind. 8 Punkt, fett):

**Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))**

### 7. Pflichten des Nutzungsberechtigten

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die dem Land aus der Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Pflichten kann das LGL das eingeräumte Nutzungsrecht fristlos kündigen. In diesem Fall kann die unverzügliche Löschung der Daten sowie die unverzügliche Rückgabe der Karten und Daten gefordert werden. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte bleibt hiervon unberührt.

(2) Beauftragt der Nutzungsberechtigte einen Dritten (Auftragnehmer) mit der Vervielfältigung bzw. mit der sonstigen Bearbeitung der Produkte der Landesvermessung, ist dem LGL der Name und Sitz des Auftragnehmers und der Umfang des Bearbeitungsauftrages auf Anforderung des LGL innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat dem Auftragnehmer jede Nutzung für eigene Zwecke zu untersagen und ihn zu verpflichten, nach Auftragsabwicklung die im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Karten oder Daten,

auch Zwischenprodukte, bei sich zu löschen bzw. zu vernichten.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Produkte nehmen und Bedienstete diese weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet den Auftragnehmer schriftlich zu einem entsprechenden Verhalten in seinem Bereich und legt diese unterzeichnete Erklärung auf Anforderung dem LGL vor. Ein Vordruck hierzu ist beim LGL erhältlich bzw. kann im Internet heruntergeladen werden.

## 8. Rechte des Nutzungsberechtigten bei Mängeln

(1) Das LGL stellt seine Produkte mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfaltspflicht zur Verfügung. Es übernimmt jedoch keine Garantie oder sonstige Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Geobasisdaten. Festgestellte Fehler sollen dem LGL unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat gelieferte Sachen (z.B. Datenträger) innerhalb von 14 Tagen nach dem Empfang auf Vollständigkeit und etwaige offensichtliche Mängel zu überprüfen und im Falle einer Abweichung vom Vertrag dem LGL umgehend eine Mängelanzeige zu übersenden. Bei versteckten Mängeln ist die Mitteilung umgehend nach Feststellung des versteckten Mangels innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Lieferung vorzunehmen. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen dem Nutzungsberechtigten die gesetzlichen Rechte zu, soweit in Abs. 3 nichts anderweitiges geregelt ist.

(3) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen das Land Baden-Württemberg sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn das LGL, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt. Das Land Baden-Württemberg haftet im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht höchstens bis zum typischerweise vorhersehbaren Schaden, nicht für entgangenen Gewinn oder für Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten oder Datenverluste entstanden sind. Die genannten Haftungseinschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 9. Verfügbarkeitsvorbehalt

(1) Sollte das LGL nach Vertragsabschluss feststellen, dass das bestellte Produkt nicht mehr verfügbar ist, kann es vom Vertrag zurücktreten, wenn es den Nutzungsberechtigten unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert.

(2) Bereits erhaltene Zahlungen werden im Fall eines Rücktritts vom Vertrag umgehend erstattet.

## 10. Lieferbedingungen

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Stuttgart.

(2) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen kann kein Ersatz geleistet werden.

(3) Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Lieferungen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Land Baden-Württemberg.

## 12. Datenschutz

(1) Die Anschrift des Nutzungsberechtigten darf in der EDV des LGL gespeichert werden. Die Verarbeitung der überlassenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes- und des Landesdatenschutzgesetzes.

(2) Darüber hinausgehende persönliche Daten werden nur dann gespeichert bzw. gelöscht, wenn der Nutzungsberechtigte dies verlangt. Hierzu genügt eine kurze Nachricht an das LGL.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Baden-Württemberg, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1988 über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, soweit der Nutzungsberechtigte Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 14. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie die Kündigung und der Rücktritt bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

(3) Das LGL behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen.

**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
Büchsenstr. 54, 70174 Stuttgart  
Postfach 102962, 70025 Stuttgart  
Tel.: 0711 123-2811  
Fax: 0711 123-2979  
E-Mail: [poststelle@lgl.bwl.de](mailto:poststelle@lgl.bwl.de)  
Internet: [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)**